

Wegleitung

Zulassung zur Berufsprüfung «Gewerkschaftssekretär:in» mit eidg. Fachausweis für Kandidat:innen ohne in der Schweiz anerkannten Sek.II Abschluss

1. Allgemeines

Gemäss dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) setzen die Zulassungsvoraussetzungen für eine eidgenössische Berufsprüfung (BP) in der Regel Folgendes voraus: a. Abschluss auf Sekundarstufe II: Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation und b. Berufserfahrung: Mehrjährige praktische Erfahrung im entsprechenden Berufsfeld. Die spezifischen Anforderungen, einschliesslich der genauen Dauer der erforderlichen Berufserfahrung und weiterer Bedingungen, sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt. Diese werden von den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erstellt und vom SBFI genehmigt.¹

2. Beruf Gewerkschaftssekretär:in mit eidg. Fachausweis

Der Titel «Gewerkschaftssekretär:in mit eidgenössischem Fachausweis» wird über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Berufsprüfung erlangt. Der Beruf ist im offiziellen Berufsverzeichnis des SBFI als Beruf der Höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) gelistet² und wird entsprechend auch bei berufsberatung.ch aufgeführt.³

Der Träger des Berufs / die zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB, der die Qualitätssicherungskommission (QSK) präsidiert, und das gewerkschaftliche Bildungsinstitut mit dem Prüfungssekretariat und der Organisation der prüfungsvorbereitenden Kurse mandatiert hat.

Ein Beschrieb der Berufsprüfung inkl. aller Dokumente findet sich auf der Movendo-Webseite unter: movendo.ch > Kurse > Berufsprüfung Gewerkschaftssekretär:in. Zentrales Dokument ist die Prüfungsordnung.

3. Zulassung zur Berufsprüfung

Gemäss Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Gewerkschaftssekretär:in vom 13.12.2002 (erlassen am 20.02.2018) Artikel 3.3 Zulassung wird zur Abschlussprüfung zugelassen wer:

- über ein **eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation auf Sekundarstufe II** (bspw. Schweizerische Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität) verfügt;
- in der Regel **mindestens 2 Jahre Tätigkeit zu mindestens 80% als Gewerkschaftssekretär:in** oder in einem ähnlichen Arbeitsgebiet vorweisen kann.

¹ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): Allgemeine Informationen zu den eidgenössischen Prüfungen > Profil der eidgenössischen Prüfungen > Berufsprüfungen: www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/bwb/hbb/eidgenoessische-pruefungen.html

² SBFI: SBFI Berufsverzeichnis > Berufe A-Z > Gewerkschaftssekretär:in mit eidgenössischem Fachausweis : www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/88841

³ Berufsberatung.ch: Gewerkschaftssekretär:in BP: www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?lang=de&idx=30&id=7714

4. Ausländische Abschlüsse

Ausländische Berufsqualifikationen (siehe anerkennung.swiss)

- Für ausländische Berufsabschlüsse in sog. **nicht-reglementierten Berufen** kann beim SBFI eine «**Niveaubestätigung**» beantragt werden. In diesem Entscheid wird das Niveau der ausländischen Ausbildung im schweizerischen Bildungssystem nach Niveau und Dauer angegeben.
- In **reglementierten Berufen** kann für ausländische Berufsabschlüsse eine «**Anerkennung**» beantragt werden, welche die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einer schweizerischen Berufsqualifikation. Ausländische Berufsabschlüsse werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: 1. Gleiche Bildungsstufe, 2. Gleiche Bildungsdauer, 3. Vergleichbare Inhalte, 4. Der ausländische Bildungsgang umfasst praktische Qualifikationen oder es ist eine einschlägige Berufserfahrung vorhanden. Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse müssen diese Kriterien kumulativ erfüllt sein⁴.

Ausländische Hochschulabschlüsse (siehe enic-naric.net)

Kandidat:innen mit einem Hochschulabschluss aus einem Signatarstaat der sog. «Lissabonner Konvention» müssen keine Gleichwertigkeit zur Sekundarstufe II nachweisen. Sie erfüllen mit ihrem Abschluss auf Hochschulebene die Anforderungen an die Äquivalenz zu einem Sekundarstufe II-Abschluss.⁵

Ausländische Mittelschulabschlüsse

In der Schweiz gibt es keine Behörde, die für die Anerkennung von ausländischen allgemeinbildenden Abschlüssen auf Sekundarstufe II (z.B. Abitur, gymnasiale Maturität, Reifezeugnis) zuständig ist.

Kann der Anmeldung zur Berufsprüfung kein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eine gleichwertige Qualifikation auf Sekundarstufe II (bspw. Schweizerische Fach- oder gymnasiale Maturität) beigelegt werden, so muss bei der für die Zulassung zur Berufsprüfung zuständigen Qualitätssicherungskommission ein Antrag für Sek.II-Äquivalenz gestellt werden.

5. Antrag für Sek. II-Äquivalenz

Gemäss Prüfungsordnung Artikel 2.21 ist es in der Kompetenz der Qualitätssicherungskommission (QSK) basierend auf der Prüfungsanmeldung und den eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Abschlussprüfung zu entscheiden.

Um einen Antrag für Sek. II-Äquivalenz beurteilen zu können, muss sämtliche Aus-, Weiterbildungs- und Berufserfahrung aufgelistet und mit entsprechenden Dokumenten belegt werden sowie die Motivation zum Absolvieren der Berufsprüfung begründet werden. Die Stringenz des eingereichten Dossiers wird von der QSK im Rahmen der Sek. II-Äquivalenz beurteilt.

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen oder die QSK zu täuschen versuchen, werden gemäss Prüfungsordnung Artikel 4.3 nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

⁴ SBFI: Ausländische Berufsqualifikationen in der Schweiz: www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/auslaendische_berufsqualifikationen_in_der_schweiz.html

⁵ swissuniversities: Swiss ENIC – Evaluation of Foreign Diplomas: www.swissuniversities.ch/en/service/swiss-enic-evaluation-of-foreign-diplomas

6. Einreichung des Antrags

Das vollständige Gesuch mit allen Dokumenten ist dem Prüfungssekretariat zusammen mit dem Beleg über die Einzahlung der Gebühr digital einzureichen. Per E-Mail an: qsk@movendo.ch (Einreichungsfrist: Spätestens sechs Monate vor Frist Prüfungsanmeldung)

7. Kosten

Für die Prüfung eines Antrag für Sek. II-Äquivalenz wird eine Gebühr von CHF 100.- erhoben.

8. Rechtsmittel

Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung kann gemäss Prüfungsordnung Artikel 7.3 Rechtsmittel innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

9. Inkrafttreten

Das Verfahren tritt rückwirkend auf 1.1.2025 in Kraft und ersetzt das vorherige Verfahren.

Bern, 24. September 2025



Nicole Cornu, Präsidentin
Qualitätssicherungskommission
Gewerkschaftssekretärin BP